Vertrag

zwischen der Stadt Jever, Am Kirchplatz 11, 26441 Jever
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Dankwardt,
nachfolgend "Stadt" genannt
und
dem Diakonischen Werk Jever e.V., Am Kirchplatz 16, 26441 Jever,
vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Pastor Landig,
nachfolgend "Träger" genannt,
wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Grundstücke und Gebäude
§ 2 Trägerschaft
§ 3 MitarbeiterInnen
§ 4 Leistungen des Trägers
§ 5 Elternbeitrag
§ 6 Leistungen der Stadt, Haushalt und Rechnungslegung
§ 7 Kinderaufnahmen
§ 8 Kuratorium
§ 9 Geschäftsführender Vorstand
§ 10 Vertragsdauer
Anlage

§ 1
Grundstücke und Gebäude

1. Der Träger hat am 08. Oktober 1963 mit der Stadt einen Erbbaurechtsvertrag über das Grundstück Lindenallee 10 in Jever geschlossen, um hierauf eine Kindertagesstätte zu erstellen und zu betreiben. Die Kindertagesstätte ist eingerichtet und trägt die Bezeichnung "Kindergarten Lindenallee".
2. Die Stadt hat auf ihrem Grundstück Joachim-Kayser-Str. 8 in Jever einen Kindergarten erstellt und eingerichtet. Er trägt die Bezeichnung "Klein Grashaus".
3. Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Jever hat auf ihrem Grundstück Steinstraße 2 in Jever eine Kindertagesstätte eingerichtet. Er trägt die Bezeichnung „Außenstelle der Kindertagesstätte Ammerländer Weg in der Steinstraße ". Die Stadt hat auf ihrem Grundstück Ammerländer Weg 2 in Jever eine Kindertagesstätte eingerichtet. Er trägt die Bezeichnung "Kindergarten Ammerländer Weg". Beide Kindertagesstätten bilden eine organisatorische Einheit mit einer Leitung.
4. Die Kosten der Unterhaltung der Grundstücke und der baulichen Anlagen einschließlich der Schönheitsreparaturen für die Einrichtung Lindenallee und die Außenstelle der Kindertagesstätte Ammerländer Weg in der Steinstraße werden jährlich mit 0,9 % des Versicherungswertes von 1914, multipliziert mit der jeweiligen Indexzahl (2007:1360 v.H.), haushaltsmäßig veranschlagt. Nicht verbrauchte Mittel sind der Rücklage zuzuführen.
   Zu Um- und Erweiterungsbauten sowie Bauunterhaltungsarbeiten größeren Umfanges (z.B. Dach-, Fenster- und Heizungssanierung) ist das Einvernehmen mit der Stadt zum Bauvorhaben und zur Finanzierung herzustellen.

§ 2
Trägerschaft

Träger der auf den in § 1 genannten Grundstücken / der in den in § 1 genannten Gebäuden befindlichen Kindertagesstätten ist das Diakonische Werk Jever e.V.
Der Betrieb weiterer Kindergartengruppen und auch sonstiger Betreuungsformen wie Kinderkrippen und sonstigen Gruppen im Sinne des 8. Teils des Sozialgesetzbuches (SGB XIII) und des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes (KiTAG) kann erfolgen, soweit die räumlichen Verhältnisse dieses zulassen, Einvernehmen mit der Stadt hergestellt wurde und für den Träger Kostenneutralität besteht.
Im Hinblick auf das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) verpflichtet sich der Träger, im Einvernehmen mit der Stadt, Betreuungsangebote im Sinne des Satzes 2 einzurichten, damit die Stadt die gesetzlichen Ansprüche der Sorgeberechtigten erfüllen kann. Satz 2, letzter Halbsatz (Kostenneutralität), gilt entsprechend.

§ 3
MitarbeiterInnen

Der Träger stellt die erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Die personelle Besetzung der Kindertagesstätten, die Größe der Gruppen und die Beschäftigungsverhältnisse richten sich nach den kirchlichen Rahmenrichtlinien in ihrer jeweiligen Fassung unter Beachtung der staatlichen Vorgaben.
Beabsichtigt der Träger, von den für die Personalbesetzung gesetzlich festgelegten Mindeststandards abzuweichen und / oder Gruppengrößen zu verringern, so setzt dieses bei finanziellen Auswirkungen das Einvernehmen mit der Stadt voraus.

§ 4
Leistungen des Trägers

1. Zur Finanzierung der Betriebskosten der Kindertagesstätten leistet der Träger bis zum 31.12.2007 Zuschüsse in Höhe von 20 v.H. und ab dem 01.01.2008 Zuschüsse in Höhe von 10 v.H. der Fachpersonalkosten (Betreuungskräfte einschl. der KindergartenhelferInnen) der bisher mit 20 v.H. bezuschussten Gruppen, die der Höhe nach durch die kirchlichen Rahmenrichtlinien begrenzt werden. Für den Fall, dass im "Kindergarten Klein Grashaus" eine dritte Gruppe wieder eingerichtet wird, leistet der Träger hierfür einen Zuschuss von 5 v.H. der Fachpersonalkosten. Der so errechnete Zuschuss darf die gemäß § 6 zu erbringende Leistung der Stadt nicht übersteigen.
2. Der Träger verpflichtet sich, Zuschüsse Dritter, z.B. des Landes Niedersachsen, fristgerecht zu beantragen und als ordentliche Einnahmen im Haushalt auszuweisen.
3. Der Träger verpflichtet sich, in allen Einrichtungen die, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben, wirtschaftlichste Organisationsform zu wählen. In diesem Rahmen wird in allen Bereichen die kostengünstigste Betriebsweise erwartet.
4. Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung für die Kindertagesstätten unterliegen der Aufsicht des Oberkirchenrates gemäß kirchlichem Haushaltsrecht.

§ 5
Elternbeitrag

Zur Mitfinanzierung der Kindertagesstätten wird der Träger von den Eltern (Sorgeberechtigten) der betreuten Kinder ein Benutzungsentgelt (Elternbeitrag) erheben, deren Gestaltung und Höhe im Einvernehmen mit der Stadt geregelt wird. Grundsätzlich werden für gleiche Betreuungsleistungen gleich hohe Benutzungsentgelte / Beiträge erhoben.

§ 6
Leistungen der Stadt, Haushalt und Rechnungslegung

1. Die Stadt trägt sämtliche Betriebskosten der Kindertagesstätten, soweit sie nicht nach Maßgabe der §§ 4 und 5 durch Zuschüsse gedeckt werden.
   Ab dem Haushaltsjahr 2007 wird eine Verwaltungskostenpauschale von 5 v.H. des bereinigten Haushaltsvolumens vereinbart.
2. Der Träger verpflichtet sich, der Stadt einen nach kirchlichem Haushaltsrecht aufgestellten Haushaltsplan vorzulegen, aus dem sich der von der Stadt zu leistende Zuschuss ergibt. Der ausgewiesene Zuschuss bedarf der Zustimmung der Stadt. Die Stadt kann die Zustimmung nur dann verweigern, wenn der ausgewiesene Zuschuss im Vergleich zum Vorjahr höher ist und nicht mit tariflichen Steigerungen der Personalkosten und der allgemeinen Preissteigerung der übrigen Kosten begründet werden kann. Maßstab für die allgemeine Preissteigerung soll der Lebenskostenindex für einen Vier-Personen-Arbeitnehmer-Haushalt mit mittlerem Einkommen sein.
3. Die endgültige betragsmäßige Höhe des Zuschusses der Stadt wird jährlich durch das Rechnungsergebnis bestimmt, dessen mögliche Abweichung vom Haushaltsplan begründet sein muss. Ausgaben für außerordentliche Sach- und Bauunterhaltungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
4. Dem Haushaltsplan entsprechend leistet die Stadt vierteljährlich im Voraus Abschlagzahlungen an den Träger. Die Schlusszahlung ist spätestens vier Wochen nach Vorlage der Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr zu leisten.

§ 7
Kinderaufnahmen

Der Träger verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und den jew. gültigen Aufnahmeregeln in den Kindertagesstätten aufzunehmen. Dies gilt insbesondere sofern ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht. Im Übrigen gilt für die Platzvergabe ein gesondertes Punktesystem.
In Fällen, in denen dem Elternwunsch auf den konkret beantragten Kindergartenplatz, insbesondere im Hinblick auf einen Vormittagsplatz in einer bestimmten Einrichtung, nicht entsprochen werden kann, ist dies den Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise darzulegen.
Bei Beschwerden gegen Vergabeentscheidungen, in denen keine den Wünschen entsprechende zeitnahe Abhilfe geschaffen werden kann, sind die Erziehungsberechtigten an die Stadt Jever zu verweisen.

§ 8
Kuratorium

1. Zur Beratung und Unterstützung des Trägers in Haushalts- und Stellenplanangelegenheiten, bei der Festsetzung von Elternbeiträgen sowie des Erlasses von Aufnahmekriterien wird ein Kuratorium gebildet. Es setzt sich aus 6 Mitgliedern, und zwar je 3 Vertretern der Stadt und des Trägers, zusammen, die vom Rat der Stadt bzw. dem Träger benannt oder berufen werden. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Trägers, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
   Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zur Kenntnisnahme zuzuleiten sind. Die Kindertagesstättenleitungen, je ein Vertreter des Elternbeirates und je ein Vertreter der Verwaltungen der Vertragsparteien nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Weitere sachkundige Personen können mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
2. Das Kuratorium ist vom Träger vor der Entgegennahme der Jahresrechnung, vor der Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes sowie vor der Festsetzung der Beitrags-/ Entgeltordnung zu hören; das Benehmen ist herzustellen. Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen.
3. Will der Träger von der Empfehlung des Kuratoriums abweichen, ist erneut das Kuratorium zu hören.

§ 9
Geschäftsführender Vorstand

Zur Führung der laufenden Geschäfte der Kindertagesstätten wird ein geschäftsführender Vorstand gebildet. Diesem geschäftsführenden Vorstand gehören der Vorsitzende bzw. Stellvertreter des Trägers, ein Trägermitglied, das gleichzeitig Kuratoriumsmitglied sein soll, sowie ein Vertreter der Verwaltung der Stadt an. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind in der Anlage zu diesem Vertrag geregelt; die Anlage ist Vertragsbestandteil.

§ 10
Vertragsdauer

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kindergartenjahres gekündigt werden. Eine Kündigung dieses Vertrages sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Im Falle einer Kündigung gemäß § 10 Absatz 1 ist die vereinbarte Finanzierung solange zu sichern, bis es rechtlich und tatsächlich möglich ist, bestehende Arbeitsverhältnisse aufzulösen und die Kindertagesstätten zu schließen.
3. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
4. Dieser Vertrag tritt am 01.08.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Vereinbarung vom 11.12.1995 mit den bestehenden Änderungs- und Ergänzungsvereinbarungen außer Kraft.

Jever, den 21.06.2007

Für die Stadt Jever

Dankwardt
Bürgermeisterin

Für das Diakonische Werk Jever

Landig
Vorsitzender

Anlage zu § 9 des Vertrages
Aufgaben und Zuständigkeitsbereich des geschäftsführenden Vorstandes der Kindertagesstätten des Diakonischen Werkes Jever e.V.

Der Träger überträgt zu seiner Entlastung dem geschäftsführenden Vorstand der Kindertagesstätten gemäß § 9 des Vertrages mit der Stadt Jever zur Trägerschaft der Kindertagesstätten Lindenallee, Ammerländer Weg / Steinstraße und Klein Grashaus die im folgenden aufgeführten Geschäfte und Zuständigkeiten:

1. Der geschäftsführende Vorstand tagt nach Bedarf zur Führung der laufenden Geschäfte. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zur Kenntnis zu geben sind.

2. „Laufende Geschäfte" sind grundsätzlich solche, die wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit einer Empfehlung des Kuratoriums, der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes und der zuständigen Gremien des Rates der Stadt Jever nicht bedürfen, oder denen eine grundsätzliche Entscheidung bereits vorausgegangen ist.

   Für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes wird eine Wertgrenze von 5.000,00 EUR geregelt.

3. Über die laufenden Geschäfte hinaus wird der geschäftsführende Vorstand zur Entscheidung wie folgt ermächtigt:

   - Anstellung aller MitarbeiterInnen der Kindertagesstätten mit Ausnahme deren LeiterInnen sowie StellvertreterInnen
   - Vorbereitung der Anstellung der LeiterInnen sowie StellvertreterInnen der Kindertagesstätten durch die Mitgliederversammlung.

Vorstehender Vertrag wird hiermit gemäß Artikel 27 Ziffer 9 der Kirchenordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Oldenburg, den 5. 7. 2007

(Siegel)

Ev.-luth. Oberkirchenrat
Philosophenweg 1
26121 Oldenburg

Friedrichs
Oberkirchenrat

Vertrag zwischen der Stadt Jever - vertreten durch die Bürgermeisterin -

und

dem Diakonischen Werk Jever e.V. - vertreten durch den Vorsitzenden -

über die Trägerschaft der innerstädtischen Kindertagesstätten Lindenallee, Klein Grashaus und Ammerländer Weg/Steinstraße vom 21.06.2007.

Zum vorstehenden Vertrag werden folgende Neuregelungen vereinbart:

§ 6 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Jever trägt sämtliche Betriebskosten der Kindertagesstätten, soweit sie nicht nach Maßgabe der §§ 4 und 5 durch Zuschüsse gedeckt werden.
Der Träger verpflichtet sich, die Betriebskosten (z.B. Telefonkosten, Energiekosten, sonst. Bewirtschaftungskosten etc.) nach heute üblichen Maßstäben und Standards möglichst gering zu halten.
Ab dem Haushaltsjahr 2009 wird eine Verwaltungskostenpauschale von 220,00 EUR pro genehmigten Kindergarten-, Hort- und Krippenplatz vereinbart.
Es wird angestrebt, ab dem Jahre 2011 die Gebührenberechnungen für die in den Einrichtungen der Kindergärten des Diakonischen Werkes aufgenommenen Kinder ausschließlich seitens der Stadt Jever durchzuführen. Im Gegenzug wird dazu die Verwaltungskostenpauschale um 35,00 EUR vermindert.

Die Verwaltungskostenpauschale soll ab 2011 den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst, oder alternativ eine Statusregelung vereinbart werden, insbesondere im Hinblick auf rückgängige Gruppenstärken infolge von Umwandlungen von Kindergartengruppen in Krippen- bzw. Integrationsgruppen.

§ 6 wird um die Ziff. 5 mit folgender Fassung ergänzt:

Für den Fall, dass mit anderen Kommunen des Landkreises (z.B. Schortens oder Sande) günstigere Konditionen vereinbart werden, sind diese auf den Trägerschaftsvertrag des Diakonischen Werkes mit der Stadt Jever zu übertragen bzw. analog anzuwenden.

Inkrafttreten:

Dieser Ergänzungsvertrag tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Jever, den 10.11. 2009

Für die Stadt Jever

Dankwardt
Bürgermeisterin

Für das Diakonische Werk Jever e.V.

Möllenberg
Vorsitzender

Vertrag zwischen der Stadt Jever - vertreten durch die Bürgermeisterin -

und

dem Diakonischen Werk Jever e.V. - vertreten durch den Vorsitzenden -

über die Trägerschaft der innerstädtischen Kindertagesstätten Lindenallee, Klein Grashaus und Ammerländer Weg/Steinstraße vom 21.06.2007, ergänzt um die Vereinbarung vom 10.11.2009.

Zum vorstehenden Vertrag werden folgende Neuregelungen vereinbart:

§ 6 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Jever trägt sämtliche Betriebskosten der Kindertagesstätten, soweit sie nicht nach Maßgabe der §§ 4 und 5 durch Zuschüsse gedeckt werden.
Der Träger verpflichtet sich, die Betriebskosten (z.B. Telefonkosten, Energiekosten, sonst. Bewirtschaftungskosten etc.) nach heute üblichen Maßstäben und Standards möglichst gering zu halten.
Ab dem Haushaltsjahr 2011 wird eine Verwaltungskostenpauschale von 185,00 EUR pro genehmigten Kindergarten-, Hort- und Krippenplatz vereinbart (bisher 220,00 EUR). Ab dem Jahre 2011 werden die Gebührenberechnungen für die in den Einrichtungen der Kindergärten des Diakonischen Werkes aufgenommenen Kinder ausschließlich seitens der Stadt Jever durchgeführt.

Es wird angestrebt, die Verwaltungskostenpauschale den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen oder alternativ eine Statusregelung zu vereinbaren, insbesondere im Hinblick auf rückgängige Gruppenstärken infolge von Umwandlungen von Kindergartengruppen in Krippen- bzw. Integrationsgruppen.

Inkrafttreten:

Dieser Ergänzungsvertrag tritt ab dem 01.01.2011 in Kraft.

Jever, den 15.11.2010

Für die Stadt Jever | **Für das Diakonische Werk Jever e.V.**

STADT JEVER

Dankwardt
Bürgermeisterin

Möllenberg
Vorsitzender

Vorstehender Vertrag wird hiermit gemäß Artikel 27 Ziffer 9 der Kirchenordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Oldenburg, den 03. Dezember 2010

(Siegel)

Ev.-luth. Oberkirchenrat
Philosophenweg 1
26121 Oldenburg

Friedrichs

Friedrichs, Oberkirchenrat